

## Aus- und Weiterbildungsordnung für die Ausbildung zum Psychoanalytiker<sup>1</sup>

vom **04.07.14**

Zweck dieser Ordnung ist die Regelung der Aus- und Weiterbildung in Psychoanalyse und in den psychoanalytisch begründeten Verfahren. Darin eingeschlossen ist

- a) der Erwerb der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT)
- b) die Weiterbildung von Ärzten mit dem Ziel des Erwerbs der Zusatzbezeichnung “Psychoanalyse” und “Psychotherapie“
- c) die Ausbildung von Psychologen nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes vom 16.06.1998 (PsychThG)
- d) die Ausbildung von Akademikern aus anderen Disziplinen, für diese ist allerdings eine staatliche Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz nicht möglich.

### 1. GRUNDLAGEN

Die folgende Ordnung basiert auf

- a) den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT)
- b) der ärztlichen Weiterbildungsordnung für den Erwerb der Zusatzbezeichnungen “Psychoanalyse” und “Psychotherapie“
- c) den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) vom 18.12.1998

Die Aus- und Weiterbildungsordnung berücksichtigt ferner die Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) und Anlage 5 zum Ersatzkassenvertrag (EKV).

---

<sup>1</sup> Der Übersichtlichkeit wegen wird in den Ausformulierungen nur die männliche Personenform verwendet, die weibliche soll dadurch in keiner Weise zurückgesetzt sein.

## **2. AUS-UND-WEITERBILDUNGSORDNUNG**

### **2.1. Ziel der Ausbildung bzw. Weiterbildung**

Ziel der Aus- und Weiterbildung ist die Befähigung, analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Personen mit psychischen Störungen sowie psychogenen körperlichen und sozialen Störungen von Krankheitswert auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychoanalyse selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.

### **2.2. Zulassung**

Die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

### **2.3. Wissenschaftliche Vorbildung**

Als wissenschaftliche Vorbildung muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie (mit klinischer Psychologie) oder Medizin nachgewiesen werden. Eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung in Medizin oder Psychologie muss der deutschen Ausbildung zum approbierten Arzt bzw. Diplompsychologen gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist auf Grund amtlicher Auskünfte festzustellen.

### **2.4. Persönliche Eignung**

Die persönliche Eignung des Bewerbers ist ausschlaggebend. Sie wird in einem besonderen Aufnahmeverfahren festgestellt.

## **3. BEWERBUNGSVERFAHREN**

### **3.1. Antrag**

Der Antrag auf Zulassung zur Aus- bzw. Weiterbildung wird formlos an den Leiter des Ausbildungsausschusses gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein kurzer handgeschriebener Lebenslauf

## **Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse**

---

- ein ausführlicher Rückblick auf den bisherigen persönlichen Entwicklungs- und Werdegang unter Berücksichtigung der nach Auffassung des Bewerbers besonders prägenden bzw. krisenhaften Situationen und Stationen
- beglaubigte Abschriften der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden
- ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf
- 3 Lichtbilder neueren Datums

### **3.2. Bewerbungsgebühr**

Mit dem Antrag wird eine Bewerbungsgebühr zur Zahlung fällig. Das Bewerbungsverfahren kann erst nach Eingang der Bewerbungsgebühr durchgeführt werden.

### **3.3. Aufnahmeverfahren**

#### **3.3.1. Durchführung des Aufnahmeverfahrens**

Das Aufnahmeverfahren umfasst

in der Regel zwei Einzelinterviews von 50 Minuten Dauer bei einem vom Institut beauftragten Lehranalytiker. Durch den Ausbildungsausschuss können weitere Einzelinterviews bei anderen beauftragten Personen angefordert werden.

#### **3.3.2. Entscheidungskriterien für die Aufnahme**

Das Aufnahmeverfahren zielt darauf ab, die spezifische Eignung des Bewerbers unter Berücksichtigung seiner zu erwartenden Entwicklungsmöglichkeiten festzustellen. Für die Entscheidung ist maßgebend, ob die für einen analytischen Psychotherapeuten unerlässlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussichtlich in der überschaubaren Zeit erworben werden können.

#### **3.3.3. Zulassungsbeschluss**

Die Entscheidung über die Zulassung treffen die Mitglieder des Ausbildungsausschusses nach eingehender Beratung. Sie wird gegenüber dem Bewerber wirksam, wenn sie ihm in einfacher Form durch den Ausbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt ist. Im Fall einer Ablehnung muss sie eine Aussage darüber enthalten, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen ein Wiederholungsantrag möglich ist.

## **4. AUS- BZW. WEITERBILDUNGSVERHÄLTNIS**

### **4.1. Geltungsbereich der Zulassung**

Die vom Institut ausgesprochene Zulassung gilt für die Aus- bzw. Weiterbildung an diesem Institut. Sie gilt zunächst nur für den theoretischen Teil der Ausbildung. Die Behandlung von Patienten unter Supervision ist erst nach bestandener Vorprüfung möglich und bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Ausbildungsausschuss.

### **4.2. Aus- bzw. Weiterbildungsvertrag**

Nach der schriftlich bestätigten Zulassung durch den Ausbildungsausschuss schließen die Ärzte mit dem Institut einen Weiterbildungsvertrag ab, Psychologen einen Ausbildungsvertrag. Diese Verträge regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

### **4.3. Beendigung der Aus- bzw. Weiterbildung**

Die Ausbildung endet mit der qualifizierenden Prüfung bzw. dem Abschlusskolloquium, durch Kündigung des Ausbildungsvertrags durch das Institut oder den Studierenden.

### **4.4. Unterbrechung der Ausbildung**

Unterbrechungen der Ausbildung können beantragt werden, wenn hierfür besonders triftige Gründe vorliegen wie z.B. Schwangerschaft oder Krankheit. In diesen Fällen ist ein schriftlicher Antrag an den Ausbildungsausschuss nötig, der dann über eine Beurlaubung entscheidet. Beurlaubungen sollen zur Wahrung der notwendigen Kontinuität jeweils nicht länger als zwei Semester dauern. Regelungen der PsychTh-AprV sind dabei für psychologische Ausbildungskandidaten unbedingt zu berücksichtigen.

Sofern im Zeitraum der Beurlaubung Behandlungen fortgeführt werden, was meistens der Fall sein dürfte, müssen sowohl die Supervision als auch die Lehranalyse fortgesetzt werden. Die Entscheidung über eine eventuelle Aussetzung der Lehranalyse und/oder Supervision ist dem Ausbildungsausschuss vorbehalten.

## **5. ANERKENNUNG EXTERNER AUSBILDUNGSGÄNGE**

### **5.1. Wechsel von einem anderen anerkannten Institut**

Für Bewerber, die an einem anderen Institut zugelassen wurden, ist ungeachtet dieser Zulassung das unter 4. beschriebene Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren maßgeblich.

### **5.2. Anrechnung der bisherigen Aus- bzw. Weiterbildung**

Über die Anerkennung von Teilen der Aus- und Weiterbildung, die an einem anderen Institut absolviert wurden, entscheidet der Ausbildungsausschuss bei der Zulassung, in den Grenzen und nach Maßgabe der Bestimmungen, in den unter Abschnitt I genannten Grundlagen.

## **6. BEGINN UND VERLAUF DER AUS- BZW. WEITERBILDUNG**

### **6.1. Immatrikulation**

Die Aus- bzw. Weiterbildung beginnt mit dem auf die Unterzeichnung des Aus- bzw. Weiterbildungsvertrags folgenden Semester durch Immatrikulation des Studierenden beim Sekretariat des Instituts. Mit der Immatrikulation werden die Studierenden für die Dauer ihrer Aus- bzw. Weiterbildung außerordentliche Mitglieder des Instituts.

### **6.2. Studienbuch**

Mit der Immatrikulation erhält der Studierende durch das Sekretariat des Instituts das für ihn bestimmte Studienbuch. Das Studienbuch ist während der gesamten Aus- bzw. Weiterbildung sorgfältig zu führen. Das Studienbuch ist bei allen besuchten Veranstaltungen den jeweiligen Dozenten zur Unterschrift vorzulegen.

### **6.3. Fristen**

Die jedes Semester fälligen Semestergebühren sind für das Sommersemester bis zum 30. April, für das Wintersemester bis zum 30. Oktober auf das Konto des Instituts zu überweisen.

## **Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse**

---

### **6.4. Studierendenausweis**

Auf Antrag erhält der Studierende einen Studierendenausweis. Der Ausweis behält seine Gültigkeit durch Inskription zu Beginn eines jeden neuen Semesters.

### **6.5. Versicherung**

Der Aus- und Weiterzubildende ist verpflichtet, mit Beginn seiner Aus- bzw. Weiterbildung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen, die auch Versicherungsschutz für seine Tätigkeit während der Aus- bzw. Weiterbildung zusichert.

## **7. GLIEDERUNG UND DAUER DER AUS- BZW. WEITERBILDUNG**

Die psychoanalytische Aus- bzw. Weiterbildung gliedert sich in Lehranalyse, sowie in einen theoretisch-wissenschaftlichen und einen praktischen Teil. Sie dauert berufsbegleitend mindestens 5 Jahre.

### **7.1. Lehranalyse**

#### **7.1.1. Ziel der Lehranalyse**

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Aus- und Weiterbildung. Sie hat zum Ziel, eine intensive Eigenerfahrung des analytischen Prozesses zu vermitteln, die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zu fördern und zu einer Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns zu befähigen. Sie soll in Form einer Einzelanalyse erfolgen.

#### **7.1.2. Dauer und Kontinuität**

Die Lehranalyse findet in der Regel in zwei bis drei Einzelsitzungen pro Woche statt und begleitet die Ausbildung kontinuierlich. Sie muss mindestens 400 Sitzungen umfassen. Abweichungen, z.B. in Kontinuität und Dauer der Lehranalyse, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Ausbildungsausschusses.

## **Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse**

---

### **7.1.3. Auswahl des Lehranalytikers**

Seinen Lehranalytiker kann sich der Studierende aus dem Kreis der vom Institut zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Psychoanalytiker auswählen. Zwischen dem

Analytiker und dem Lehranalysanden dürfen jedoch keine verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen bzw. bestanden haben. Die für die Lehranalyse zu treffenden Vereinbarungen sind Gegenstand der Übereinkunft zwischen dem Lehranalytiker und dem Studierenden. Der Ausbildungsausschuss ist über den ausgewählten Lehranalytiker zu informieren.

### **7.1.4. Wechsel des Lehranalytikers**

Ein Wechsel des Lehranalytikers ist grundsätzlich möglich. Der Zeitpunkt des Wechsels ist jedoch mit dem Analytiker zu vereinbaren. Von einem Wechsel muss der Ausbildungsausschuss unverzüglich Mitteilung erhalten.

### **7.1.5. Stellung des Lehranalytikers**

Der Lehranalytiker ist zum absoluten Stillschweigen verpflichtet. Er wirkt in Beratungen über seinen Analysanden nicht mit. Eine Verletzung dieses Grundsatzes hat den Verlust der Ermächtigung zur Durchführung von Lehranalysen zur Folge.

## **7.2. Theoretisch-wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung**

### **7.2.1. Umfang**

In Vorlesungen und Seminaren werden dem Studierenden die Grundlagen und der jeweilige Kenntnisstand der Psychoanalyse und ihrer Anwendungen vermittelt. Die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung dauert in der Regel 5 Studienjahre und umfasst mindestens 600 Stunden. Zusätzliche eigenständige Studien der Fachliteratur werden vorausgesetzt.

Der Studierende kann vom Angebot anderer psychoanalytischer Institute, die von der DGPT anerkannt sind, Gebrauch machen, insbesondere solchen, die der Stuttgarter Akademie für Tiefenpsychologie und analytische Psychotherapie e.V. angehören, soweit deren Lehrveranstaltungen für ihn zugänglich sind.

## Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse

---

### 7.2.2. Lehrinhalte

Lehrinhalte der theoretisch-wissenschaftlichen Aus- bzw. Weiterbildung sind:

- Einführung in die Psychoanalyse als Theorie und Therapie
- Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und damit verbundene Psychopathologie
- Psychoanalytische Persönlichkeitslehre
- Allgemeine Neurosenlehre
- Spezielle Neurosen- und Psychosenlehre unter Berücksichtigung der Krankheitsbilder des Kindes- und Jugendalters
- Psychosomatische Krankheitslehre
- Psychiatrische Krankheitslehre und Psychopathologie
- Psychodynamik und –Pathologie von Paaren, Familien und Gruppen
- Geschichte der Psychoanalyse
- Psychoanalytische Kulturtheorien
- Berufsethik und Berufsrecht
- Abgrenzung der Neurosen und Psychosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen
- Indikation, Methodik und Prognose in Psychoanalyse und Psychotherapie (einschließlich Prävention und Rehabilitation)
- Technik der psychoanalytischen Gesprächsführung und Erstuntersuchung
- Kenntnisse und Erfahrungen mit psychoanalytisch begründeten Testverfahren
- Theorie und Technik der psychoanalytischen Behandlung von Erwachsenen
- Theorie und Technik tiefenpsychologisch fundierter Behandlung einschließlich Kurzzeit-Psychotherapie
- Besonderheiten der Behandlung von Patienten mit schweren Persönlichkeitsstörungen, schwer traumatisierten Patienten und Patienten aus anderen Kulturen
- Grundlagen der Traum- und Symbollehre
- Psychoanalytische Arbeit mit Träumen
- Einführungen in Behandlungstechniken bei Kindern und Jugendlichen
- Einführung in analytische Gruppentherapie und analytisch orientierte Paar- und Familientherapie
- Für Psychologen in Ausbildung nach dem PsychThG ist zudem das "Curriculum der theoretischen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten" vom 30.7.1999 verbindlich.

### 7.2.3. Obligatorische Seminare

Obligatorisch ist die aktive Teilnahme an folgenden Seminaren des Instituts mit jeweiligem Testat:

- Kasuistisches Proseminar (1 Testat)
- Literaturseminar (1 schriftliches Testat)
- Anamneseseminar
- Kasuistisch-technische Seminare (2 Testate Kasuistik und 2 Testate Technik, wobei eines



## **Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse**

---

- der Testate mündlich und eines schriftlich erfolgt)
- Traumseminar (1 Testat)
  - Während der gesamten Aus- und Weiterbildungszeit nach Zulassung zu kontrollierten Behandlungen ist die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren obligatorisch.

### **7.2.4. Testierung**

Die Leistung eines Referats muss testiert werden. Der (die) Seminarleiter kann (können) das Testat bei nicht genügenden Leistungen verweigern. Im Falle der Nicht-Testierung hat eine Besprechung der Gründe mit dem Kandidaten zu erfolgen.

### **7.2.5. Klinisch-psychiatrische Kenntnisse**

Der Studierende muss eine mindestens einjährige klinisch-psychiatrische Erfahrung erwerben. Von ärztlichen und psychologischen (approbierten) Weiterbildungsteilnehmern ist diese mit dem Antrag auf Zulassung zur qualifizierenden Prüfung nachzuweisen. Für Psychologen in Ausbildung nach dem PsychThG regelt die "Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten" (PsychTh-AprV) das Nähere. Für Ärzte in Weiterbildung regelt die Weiterbildungsordnung der jeweils zuständigen Ärztekammer das Nähere.

## **7.3. Praktische Aus- und Weiterbildung**

### **7.3.1. Ziel und Gliederung**

Die wissenschaftlich-praktische Ausbildung dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen in der Diagnostik und bei der Behandlung von Patienten. Sie erfolgt in einem diagnostischen Praktikum und in Krankenbehandlungen unter Supervision.

### **7.3.2. Diagnostisches Praktikum/Anamnesepraktikum**

Das diagnostische Praktikum/Anamnesepraktikum wird in der Regel in der Ambulanz des Instituts durchgeführt. Es gliedert sich in einen Teil, bei dem Kenntnisse der Diagnostik von erwachsenen Patienten, und einen Teil, bei dem Kenntnisse der Diagnostik von Kindern und Jugendlichen erworben werden. Das Praktikum erfolgt unter Supervision durch vom Institut ermächtigte Supervisoren. Das diagnostische Praktikum/Anamnesepraktikum kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters aufgenommen werden. Mit seinem Beginn nimmt der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer am begleitenden Anamnese-seminar teil.

## **Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse**

---

### **7.3.3. Anforderungen im diagnostischen Praktikum/Anamnesepraktikum**

In der Institutsambulanz sind 17 Anamnesenerhebungen bei erwachsenen Patienten zu protokollieren, die durch den Studierenden selbstständig mit anschließender Supervision durchgeführt worden sind.

Zudem sind bei mindestens 3 Fällen von Patienten im Kindes- und Jugendalter Erstinterviews mit den Beziehungspersonen, Anamneseerhebungen und Erstbegegnungen mit Kindern und Jugendlichen unter Supervision durchzuführen. Die Fallberichte (Anamnesen, Protokolle) sind vom Supervisor testieren zu lassen.

### **7.4. Kontrollierte Behandlungen**

#### **7.4.1. Zugangsvoraussetzungen**

Krankenbehandlungen im Rahmen der praktischen Aus- bzw. Weiterbildung setzen den erfolgreichen Abschluss des diagnostischen Praktikums/Anamneseseminars und die erfolgreiche Absolvierung der Vorprüfung voraus. Sie können erst begonnen werden, wenn ein Antrag an den Ausbildungsausschuss gestellt wurde, und ein schriftlicher Bescheid des Ausbildungsausschusses vorliegt. Mit ihrem Beginn erhält der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer den Status eines Kandidaten. Die praktischen Abläufe der ambulanten Behandlungen werden mit dem Ambulanzleiter abgesprochen und koordiniert.

#### **7.4.2. Umfang**

Der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer muss bis zur qualifizierenden Prüfung bzw. dem Abschlusskolloquium mindestens sechs Patienten unter Supervision behandelt haben. Dabei sollen mindestens zwei Behandlungen in analytischer Psychotherapie erfolgen (mit einem Umfang von mindestens 240 Stunden), drei Behandlungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und eine als Kurzzeittherapie. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Aus- bzw. Weiterbildung 1000 kontrollierte Behandlungsstunden nachgewiesen werden. Falls höhere Anforderungen von Seiten der jeweiligen Ärztekammer oder der PsychThAPrV bestehen, sind diese zu berücksichtigen.

Der Therapieverlauf wird in der Regel jeweils nach der vierten, spätestens jedoch nach der sechsten Stunde dem Supervisor dargestellt und von diesem supervidiert. Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten, die der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer aus dem Kreis der vom Institut ermächtigten Supervisoren wählen kann. Insgesamt müssen 150 Stunden Supervision erfolgen, von denen 100 Stunden Einzelsupervision sein müssen, während die restlichen Stunden auch in einer Gruppe mit einer Zahl von maximal vier Teilnehmern stattfinden können.

## **Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse**

---

### **7.4.3. Anrechnungsfähigkeit**

Anrechnungsfähig sind nur solche Behandlungen, die vom zuständigen Supervisor als für die Ausbildung geeignet anerkannt sind und unter regelmäßiger Supervision stattfinden.

### **7.5. Supervision (Kontrollanalyse)**

Aufgabe des Supervisors ist es, den psychodynamischen Behandlungsverlauf zu beobachten, das theoretische Verständnis des Verlaufs zu vertiefen und die erforderlichen Hinweise zur Behebung eventueller Lücken zu geben. Er hat die von einem zukünftigen analytischen

Psychotherapeuten zu erwartenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern, sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil zu bilden, dieses mit dem Kandidaten zu besprechen und bei der regelmäßig durchzuführenden Supervisorenkonferenz mitzuteilen.

### **7.6. Supervisorenkonferenz**

Zur weiteren Begleitung der Ausbildung führt der Ausbildungsausschuss regelmäßig eine Supervisorenkonferenz über die einzelnen Kandidaten durch. An dieser Diskussion nehmen die Lehranalytiker der Kandidaten nicht teil. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Fall besonderer Empfehlungen des Kollegiums mitzuteilen.

## **8. BESONDERE PFLICHTEN**

### **8.1. Verschwiegenheit**

Der mit der Durchführung von Behandlungen unter Supervision beauftragte Kandidat ist zu besonderer Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet.

### **8.2. Aufzeichnungen**

Über alle Behandlungsverläufe werden schriftliche Aufzeichnungen angefertigt, die auf Aufforderung dem Ausbildungsausschuss oder dem Supervisor vorzulegen sind.

## Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse

---

### 8.3. Meldepflicht

Der Kandidat ist verpflichtet, alle Behandlungen, die er unter Supervision durchführt, dem Ausbildungsausschuss schriftlich unter Angabe der Chiffre des Patienten, des Supervisors, der Art der Behandlung und des Beginns der Behandlung zu melden. Diese Regelung gilt auch für Psychologische Psychotherapeuten in der Zeit zwischen ihrer Approbation und der qualifizierenden Abschlussprüfung bzw. dem Abschlusskolloquium.

### 8.4. Regelungen bei gesetzlich versicherten Patienten

Im Falle von Behandlungen gesetzlich versicherter Personen ist der Kandidat verpflichtet die allgemeinen Bestimmungen anzuerkennen, wie sie sich ergeben

- aus der Vereinbarung über die Ausübung von tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung bzw. Anlage 5 zum Arzt/Ersatzkassenvertrag, in der jeweils gültigen Fassung, sowie
- den "Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie" (Psychotherapie-Richtlinien).

## 9. PRÜFUNGSORDNUNG

### 9.1. Allgemeines

Das Institut führt für alle Studierenden während der Aus- bzw. Weiterbildung eine Vorprüfung und eine qualifizierende Abschlussprüfung bzw. ein Abschlusskolloquium durch.

Für die staatliche Abschlussprüfung von Psychologen in Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach dem PsychThG gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV).

### 9.2. Vorprüfung

#### 9.2.1. Voraussetzung und Nachweise

Die Prüfung kann frühestens nach Abschluss des diagnostischen Praktikums/Anamnesepraktikums abgelegt werden. Eine bestandene Vorprüfung ist maßgeblich für die Zulassung zu Patientenbehandlungen unter Supervision.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung sind:

- in der Regel vier aktive Semester
- mindestens 120 Stunden Lehranalyse

## **Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse**

---

- Teilnahme am Proseminar
- ein Testat Literaturseminar
- der erfolgreiche Abschluss des diagnostischen Praktikums/ Anamnesepraktikums.

Die Nachweise werden durch die entsprechenden Einträge im Studienbuch geführt.

### **9.2.2. Zulassung**

Die Zulassung zur Vorprüfung erfolgt auf formlosen Antrag des Studierenden und unter Vorlage des Studienbuchs durch Beschluss des Ausbildungsausschusses.

Über den Antrag muss innerhalb von 6 Wochen entschieden werden.

### **9.2.3. Prüfungskommission**

Mit Beschluss über die Zulassung wird eine Prüfungskommission gebildet, der i.d.R. drei an der Ausbildung beteiligte Dozenten des Instituts angehören. Mindestens 1 Mitglied der

Prüfungskommission muss ärztlich vorgebildet sein, mindestens 1 Mitglied muss Lehranalytiker sein. Arzt und Lehranalytiker können dabei in einer Person vertreten sein. Die Aufgaben der Prüfungskommission können auch vom Ausbildungsausschuss übernommen werden.

### **9.2.4. Prüfungsleitung und Termin der Prüfung**

Mit der Zulassung hat der Ausbildungsausschuss einen für die Leitung der Prüfung verantwortlichen Dozenten und einen Prüfungstermin festzulegen, der dem Studierenden rechtzeitig mitgeteilt wird.

### **9.2.5. Prüfungsdauer und -Inhalt**

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Sie beginnt mit einer kurzen mündlichen Darstellung eines vom Kandidaten während des diagnostischen Praktikums/Anamnesepraktikums selbständig durchgeführten Interviews. Danach erfolgt die Disputation. Das Interview und die daraus abgeleiteten Hypothesen müssen der Prüfungskommission spätestens 1 Woche vor der Prüfung schriftlich auf höchstens 5 Seiten (DIN A 4) in 6-facher Ausfertigung vorliegen. Inhalt der schriftlichen Interviewdarstellung bilden wichtige Patientenaussagen, die Beobachtungen des Kandidaten zur Gesprächsdynamik, seine Wahrnehmungen zum Übertragungs-/Gegenübertragungsgeschehen sowie die Hypothesen zur Psychodynamik des vorliegenden Krankheitsfalles.

## **Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse**

---

### **9.2.6. Zweck der Prüfung**

Die Vorprüfung zielt darauf ab, den Entwicklungsstand des Studierenden hinsichtlich seiner Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und der von einem künftigen Psychoanalytiker zu fordernden Fähigkeiten festzustellen. Der Kandidat soll nachweisen, dass er die bei einem Interview beobachteten manifesten Vorgänge in ihren psychologischen und psychopathologischen Bestandteilen beschreiben und tiefenpsychologisch/psychoanalytisch auf unbewusste Determinanten und deren Genese unter Bildung entsprechender psychodynamischer Hypothesen beziehen kann. Dabei sollen Empathie sowie die Wahrnehmung, Kontrolle und Nutzung des eigenen Erlebens (Gegenübertragung) erkennbar werden.

### **9.2.7. Prüfungsniederschrift und Ergebnis**

Über den Verlauf der Vorprüfung wird vom Protokollführer eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Prüfung und vom Verfasser unterschrieben wird. Die Niederschrift muss in zeitlicher Reihenfolge über die Vorgänge bei der Prüfung, die Zusammensetzung der Kommission, Tag, Dauer und Gegenstand der Prüfung und über das Ergebnis der Prüfung Auskunft geben. Die Niederschrift ist zu den Akten des Prüflings zu nehmen.

Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die Vorprüfung und die nicht-öffentliche Beratung zweifelsfrei mündlich im Beisein der Kommission mitzuteilen.

### **9.2.8. Wiederholung der wissenschaftlichen Vorprüfung**

Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheidet endgültig über Fortgang oder Nicht-Fortgang der Ausbildung.

### **9.2.9. Rücktritt**

Tritt ein zur Vorprüfung durch Beschluss des Ausbildungsausschusses zugelassener Kandidat spätestens eine Woche vor dem bestimmten Prüfungstermin durch schriftliche Mitteilung von der Prüfung zurück, so gilt die ausgesprochene Zulassung ohne besonderen Beschluss für den nächstfolgenden Prüfungstermin der Vorprüfung.

## Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse

---

### 9.3. Qualifizierende Abschlussprüfung/Abschlusskolloquium

#### 9.3.1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur qualifizierenden Abschlussprüfung bzw. zum Abschlusskolloquium ist die Erfüllung der in dieser Aus- und Weiterbildungsordnung geforderten Bedingungen. Ärztliche Weiterbildungsteilnehmer und vor Ausbildungsbeginn approbierte Psychologische Psychotherapeuten unterziehen sich einer qualifizierenden Abschlussprüfung, im Rahmen der aktuellen Ausbildung approbierte Psychologische Psychotherapeuten einem Abschlusskolloquium. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausbildungsausschuss.

#### 9.3.2. Antrag, Nachweise, Fristen

Der Antrag auf Zulassung zur qualifizierenden Abschlussprüfung bzw. zum Abschlusskolloquium ist formlos beim Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses zu stellen.

Beizufügen sind bei ärztlichen Weiterbildungsteilnehmern:

- das Studienbuch mit den darin zu führenden Nachweisen
- der Nachweis über bisher absolvierte Lehranalyse
- die Voten der Supervisoren mit Angaben über Anzahl und Umfang der kontrollierten Behandlungen.

Bei Psychologischen Psychotherapeuten nach der staatlichen Prüfung müssen der Fachkundenachweis für analytische Psychotherapie, die Approbationsurkunde und die

schriftliche Prüfungsarbeit zur analytischen Behandlung vorgelegt werden.

Die Zulassung zur qualifizierenden Prüfung bzw. zum Abschlusskolloquium erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen durch Beschluss des Ausbildungsausschusses. Über den Antrag muss innerhalb von sechs Wochen entschieden werden.

#### 9.3.3. Qualifizierende Abschlussprüfung

##### 9.3.3.1. Prüfungskommission

Mit Beschluss über die Zulassung ist eine Prüfungskommission zu bilden, der drei an der Ausbildung beteiligten Dozenten des Instituts angehören, und es ist ein für die Leitung der Prüfung verantwortlicher Dozent zu bestimmen. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss ärztlich vorgebildet, ein Mitglied muss Lehranalytiker sein. Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Protokollführer.

## **Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse**

---

### **9.3.3.2. Gliederung der Prüfung**

Die qualifizierende Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

### **9.3.3.3. Schriftliche Falldarstellung**

Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die selbständige Anfertigung und Darstellung einer vom Kandidaten unter Supervision durchgeführten analytisch-psychotherapeutischen Behandlung.

Aus der Arbeit muss die Befähigung zur selbständigen therapeutischen Arbeit und ihrer wissenschaftlichen Reflexion hervorgehen. Die Arbeit soll maximal 30 maschinengeschriebene Seiten Text umfassen (Seitenränder 3 cm, Zeilenabstand 1 1/2-fach). Zwei Drittel der Arbeit sollte die Darstellung des therapeutischen Geschehens umfassen, ein Drittel die theoretische Reflexion.

Über die Annahme der Arbeit entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der schriftlichen Voten von mindestens zwei der Prüfungskommission angehörenden Referenten spätestens 4 Wochen nach Vorlage der Prüfungsarbeit.

### **9.3.3.4. Mündliche Prüfung**

Der Termin für die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission zusammen mit der Annahme der Arbeit beschlossen und dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

Die mündliche Prüfung dauert etwa 90 Minuten. Sie umfasst eine Rekapitulation und Disputation

der vorgelegten Arbeit, sowie eine Überprüfung der Kenntnisse des Kandidaten über die theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse und deren Behandlungsmethoden. Die Prüfung ist öffentlich für alle Mitglieder des Institutes.

### **9.3.3.5. Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Das Prüfungsergebnis wird dem Studierenden nach nichtöffentlicher Beratung mitgeteilt und schriftlich bestätigt.



## Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse

---

### 9.3.3.6. Wiederholung

#### 9.3.3.6.1. Wiederholung des schriftlichen Teils

Wird die schriftliche Arbeit als nicht genügend beurteilt, so hat der Kandidat innerhalb eines festzusetzenden Zeitraums die Arbeit zu ergänzen und erneut vorzulegen. Sodann wird erneut über die Annahme der Arbeit und damit auch über die Zulassung zur Prüfung entschieden. Die Arbeit kann nur einmal überarbeitet werden. Wird auch die überarbeitete Darstellung nicht angenommen, so ist eine einmalige Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit möglich, die dann den qualifizierenden Anforderungen entsprechen muss.

#### 9.3.3.6.2. Wiederholung des mündlichen Teils

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich.

#### 9.3.3.7. Prüfungsniederschrift

Über das Ergebnis der qualifizierenden Abschlussprüfung wird vom Protokollführer eine Niederschrift angefertigt, die von ihm und dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Auf Verlangen ist dem Prüfling die Niederschrift der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

### 9.3.4. Institutsöffentliches Abschlusskolloquium

Nach der erfolgreich abgeschlossenen staatlichen Prüfung, dem Erreichen der geforderten Fachkunde und der Erfüllung der in dieser Aus- und Weiterbildungsordnung ausgeführten Inhalte stellt der Kandidat in einem Seminar, zu dem alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder Zugang haben, einen analytischen Behandlungsfall (z.B. den staatlichen Prüfungsfall) vor. An der kollegialen Diskussion können sich alle Anwesenden beteiligen. Das Seminar wird von zwei

Dozenten, von denen mindestens einer als Supervisor zugelassen ist, geleitet. Der Kandidat kann diese vorschlagen. Der Supervisor des Falles darf vom Kandidat hierfür nicht gewählt werden. Die Planung des Seminars erfolgt in Abstimmung mit dem Ausbildungsausschuss.

### 9.4. Urkunde

Bei bestandener Abschlussprüfung bzw. dem erfolgten Abschlusskolloquium wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses und

## **Aus- und Weiterbildungsordnung Psychoanalyse**

---

dem Institutsvorsitzenden unterzeichnet ist.

Die durch Urkunde bestätigte, erfolgreich abgeschlossene Prüfung bzw. Ausbildung berechtigt die ärztlichen sowie approbierten psychologischen Weiterbildungsteilnehmer in Verbindung mit den standesrechtlichen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung der analytischen Psychotherapie. Darüber hinaus ist sie eine Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft im Institut für Psychoanalyse und analytische Psychotherapie Würzburg e. V. sowie für die DGPT.